



Produkte

Handler

Kontakt

Helmpflicht?

Suche

go!

[Helmpflicht?](#)



Helmpflicht in Deutschland?

In Deutschland besteht seit 1990 die Helmtragepflicht gemäß Straßenverkehrsordnung §21a. Dort ist niedergeschrieben, dass ein Motorradhelm amtlich genehmigt sein muss. Demnach entsprechen Helme die nach ECE geprüft sind, dem Stand der Technik (also keine Stahl-, Fahrrad-, Arbeitsschutz- oder Bergsteigerhelme). Seit Anfang 2003 ist die ECE-R 22.05, also die fünfte Novellierung der ECE-Norm in Kraft. TAKACHI Helme entsprechen ausnahmslos alle dieser Norm, was durch das ECE Etikett am Kinnriemen bestätigt wird und im Falle des TK30 und des TK80z auch durch einschlägige Zeitschriften getestet worden ist.

Um diese Norm zu erhalten, werden TAKACHI Helme auf folgende Eigenschaften geprüft:

- Größe und Form der Dämpfungsschale
- Chemische Resistenz der Außenschale
- Stoßdämpfung an definierten Punkten der Schale durch Falltests
- Die Größe des Sichtfelds
- Belastbarkeit des Kinnriemens
- Absicherung des Kinnriemens
- Belastbarkeit des Kinnriemenverschlusses
- Durchdringungswiderstand und Tönung des Visiers (bis 50% Tönung, ausschließlich Tagesnutzung mit Kennzeichnungspflicht)
- Kinnteildämpfung (sofern ein Kinnteil vorhanden ist)
- Rotationsbeschleunigung

Das Etikett besagt folgendes E11 050023/P:

- E11 - kennzeichnet in welchem Land das o.g. Prüfverfahren absolviert wurde
- 05 - steht für die akute Norm 22-05
- 0023 - ist die Homologationsnummer
- /P - dieser Helm wurde mit Kinnschutz geprüft
- /PN - dies besagt der Helm wurde ohne Kinnschutz geprüft (Jethelme wie TK10)
- die restlichen Nummern sind Herstellernummern

Der § 21a StVO zur Helmpflicht

Gemäß § 21a Absatz 2 StVO müssen *"die Führer von Krafträdern und ihre Beifahrer während der Fahrt amtlich genehmigte Schutzhelme tragen."* Was ist ein "amtlich genehmigter" Schutzhelm im Sinne der Vorschrift ?

Die Verwaltungsvorschrift zu § 21a StVO lautet wörtlich:
"Amtlich genehmigt sind Schutzhelme, die entsprechend der ECE-

Benutzername

Kennwort

go!

Regelung Nr. 22 (BGBl. 1984 II S. 746, mit weiteren Änderungen) gebaut, geprüft, genehmigt und mit dem nach der ECE-Regelung Nr. 22 vorgeschriebenen Genehmigungskennzeichen gekennzeichnet sind."

Auf Seite 746 dieses Bundesgesetzblattes, Teil II aus dem Jahr 1984 steht dann, wie die erwähnte ECE-Regelung Nr. 22 und das entsprechende Genehmigungskennzeichen aussehen. Die "eingängige" Bezeichnung:

"Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 22 für die Genehmigung von Schutzhelmen für Kraftradfahrer nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zur Regelung Nr. 22)".

§ 1: "Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Regelung Nr. 22 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Schutzhelme für Fahrer und Mitfahrer von Kraftträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds wird in Kraft gesetzt. Der Wortlaut sowie die Anhänge der Regelung werden nachstehend veröffentlicht."

Dann gibt es da noch folgende Ergänzung:

"Abweichend von § 21a Absatz 2 und § 54 Absatz 6 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. November 1989 (BGBl. I S. 1976) geändert worden ist, dürfen Kraftrad-Schutzhelme, die nicht in amtlich genehmigter Bauart ausgeführt sind, bis zum 31. Dezember 1992 verwendet werden."

Und dann gibt es noch die:

"Erste Verordnung zur Änderung der 2. Ausnahmeverordnung zur StVO" vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2481). Deren Artikel 1 bestimmt, dass in § 1 der 2. Ausnahmeverordnung zur StVO vom 19. März 1990 die Worte "bis zum 31. Dezember 1992" gestrichen werden.

FAZIT:

Bis zum heutigen Tag dürfen Schutzhelme verwendet werden, die abweichend von der StVO nicht amtlich genehmigt sind. Amtlich genehmigte Schutzhelme müssen also getragen werden, ebenso können aber auch Helme getragen werden, die nicht amtlich genehmigt sind. Das ist doch eine „klare“ Aussage. Ob jedoch eine Versicherungsgesellschaft im Falle eines Falles genauso entscheidet sei mal dahingestellt. Wird einem verletzten Fahrer nachgewiesen, dass die Verletzungen am Kopfe mit einem geprüften bzw. amtlich genehmigten Helm zu verhindern gewesen wären, kann es möglicherweise zu Abzügen beim Schadenersatz kommen. Da spielt es dann keine Rolle mehr, wer den Unfall verschuldet hat. So oder ähnlich würde unserer Einschätzung nach heute ein Gericht entscheiden. Für getönte Visiere gilt ähnliches. Getönte oder verspiegelte TAKACHI Visiere tragen einen Hinweis auf der Verpackung, dass sie nicht genehmigt sind. Wie dies zu verstehen ist, versteht jetzt jeder, der diesen Text gelesen hat. Auf jeden Fall entsprechen Sie nicht der ECE Norm 22-05. Also müsste dem Fahrer, der sich durch den Gebrauch eines solchen Visieres also nicht gesetzeswidrig verhält, nachgewiesen werden, dass der Unfall mit klarem Visier verhindert hätte werden können. Aber war das Visier überhaupt geschlossen als der Unfall geschah? Und was ist eigentlich mit Sonnenbrillen, die von Auto- wie Motorradfahrern getragen werden. Gibt es dazu auch eine „amtliche Genehmigung“? Die Polizei hat auf jeden Fall registriert, dass nicht geprüfte Helme

immer häufiger getragen werden und einen Test solcher Helme durchgeführt [den Sie hier herunterladen können](#) und ist zu dem Schluss gekommen, dass dafür 15,- Euro Verwanungsgeld erhoben werden müssten, sollten, könnten.

Wer braucht also eine ECE-Norm?

Ganz einfach, der/die MotorradfahrerIn, wenn Er/Sie einen Helm kaufen will. Er/Sie weiß dann, dass der Helm im Falle eines Falles auch funktioniert, da er ja den Anforderungen der Norm entspricht und darauf getestet worden ist. Niemand muß also die "Katze im Sack" kaufen.

© CYPACC GmbH 2004

[Impressum](#) - [Datenschutzerklärung](#) - powered by [rent-a-byte ag](#)